

SPORT **STADT**
BUND
AACHEN e.V.

Satzung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des SSB Aachen und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 10 Außerordentliche Mitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss aus dem SSB Aachen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 14 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 15 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des SSB Aachen

- § 17 Organe des SSB Aachen
- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Abstimmungen und Wahlen
- § 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 23 Aufgaben des Vorstands gem. § 26 BGB
- § 24 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

E. Sportjugend des SSB Aachen

- § 25 Sportjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Ausschüsse, Kommissionen
- § 27 Wirtschaftsführung

- § 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 29 Kassenprüfung
- § 30 Haftung des SSB Aachen und seiner Amts- und Funktionsträger
- § 31 Datenschutz des SSB Aachen

G. Schlussbestimmungen

- § 32 Auflösung
- § 33 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in Aachen. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Stadtsportbund Aachen ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der sonstigen dem Sport dienenden Vereine und Institutionen in der Stadt Aachen. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Sport in Aachen in allen seinen Facetten zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Das gemeinsame klare Bekenntnis zu einer sportgerechten Stadt soll dazu beitragen, allen Menschen in Aachen die Chance zu geben, sich sportlich zu betätigen. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den Aachener Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.

In dem nachfolgenden Satzungstext dokumentiert der Stadtsportbund Aachen seine Bereitschaft und seinen Willen zur Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle des Sports in unserer Stadt und über die Stadtgrenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird. Jedes Amt im Stadtsportbund Aachen ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen. Der Stadtsportbund Aachen, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Stadtsportbund Aachen, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Stadtsportbund Aachen tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Der Stadtsportbund Aachen ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Stadtsportbund Aachen tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Aachen e. V. Im Weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung SSB.
- 2) Der SSB ist der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der sonstigen dem Sport dienenden Vereine und Institutionen in der Stadt Aachen.
- 3) Er hat seinen Sitz in der Stadt Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 2054 eingetragen.

§ 2 Zweck des SSB Aachen und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des SSB ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere,
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die in den Sportvereinen organisierten Sportler ihren Sport ausüben können,

- b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Aachen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Aachen und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen,
 - f) mit den Mitteln des Sports die Integration zu fördern,
 - g) die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt Aachen zu fördern.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig; der SSB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik,
- Breitensport,
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung,
- sportliche Gesundheitsförderung,
- Qualifizierung,
- Integration,
- Sporträume.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Kommunalpolitische Lobbyarbeit gegenüber der Stadt Aachen und dem Land Nordrhein-Westfalen;
- Interessenvertretung und Meinungsführerschaft für allgemeine Themen des Sports auf kommunaler und regionaler Ebene;
- Dienstleistungen für die Mitglieder des SSB sowie für die in den Sportvereinen organisierten Sportler;
- Innovation für alle Bereiche des Sports;
- Förderung der Integration durch die Mittel des Sports;
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/des Ehrenamtes;
- Beratung und Information der Mitglieder und Sportler in der Stadt Aachen;
- sportfachliche Beratung der Mitglieder;
- Netzwerkaufbau und Pflege;
- Förderung des Sports der Älteren;
- Förderung von Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit;
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
- sowie Durchführung von Betreuungsangeboten im Offenen Ganztag.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der SSB ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., des Bildungswerk des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Sporthilfe e.V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere Jugendordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung und Geschäftsordnung.
- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSB.
- 3) Die Satzung sowie ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen sowie ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung. Beschlüsse über die

Jugendordnung oder ihre Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

- 4) Die Satzung entspricht den Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e. V.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SSB ist möglich als

1. ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9,
2. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 10,
3. persönliche Ehrenmitgliedschaft gemäß § 15.

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Sportvereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (§ 21 BGB) sowie des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB) können die ordentliche Mitgliedschaft im SSB erwerben.
- 2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) die Mitgliedschaft in mindestens einem Fachsportverband, der Mitglied im Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist,
 - c) die Zuweisung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.,
 - d) Sitz des beitriftswilligen Vereins in der Stadt Aachen.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeiten weitestgehend im Bereich der Förderung des Sports liegen.
- 2) Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sind:
 - a) bei juristischen Personen des privaten Rechts die Anerkennung der Gemeinnützigkeit u. a. wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung,

- b) Sitz der juristischen Person in der Stadt Aachen,
- c) überwiegende Tätigkeit im Bereich der Förderung des Sports.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle des SSB an den Vorstand des SSB zu richten. Die Aufnahme in den SSB ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann die Aufnahme von Beitrittswilligen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz verstoßen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SSB in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet,
 - sobald die Bedingungen aus § 9 bzw. § 10 nicht mehr erfüllt sind oder
 - durch Austritt aus dem SSB (Kündigung) oder
 - durch Ausschluss aus dem SSB (§ 13) oder
 - durch Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds.
- 2) Der Austritt aus dem SSB (Kündigung) erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Ausschluss aus dem SSB

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSB schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des SSB und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch jedes Mitglied des Vorstands des SSB berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des SSB erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des SSB, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Festsetzungen des Beitrages und der Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SSB durch Zahlung einer Bearbeitungsgebühr.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 15 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es kann nur einen Ehrenvorsitzenden geben.
- 2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Betreuung im Sinne der §§ 2 – 5, Nutzung der Serviceangebote sowie Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Ordnungen des SSB und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgemäß zu zahlen.

D. Organe des SSB

§ 17 Die Organe des SSB

Die Organe des SSB sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand nach §26 BGB,
3. die Sportjugend.

§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSB übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSB.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Email folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SSB Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Textform (Mail, Brief oder Telefax) innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorstand eingegangen sind.
- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie jeder Antragsberechtigte gem. Absatz 10 kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 9) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Sportvereine),
 - b) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder,
 - c) den Mitgliedern des Vorstands

- d) den Vertretern der Sportjugend sowie
 - e) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
- 10) Antragsberechtigt sind
- a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB als Kollegialorgan.
- 11) Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern je weitere angefangene 300 Vereinsmitglieder je eine zusätzliche Stimme. Für die Bestimmung der Anzahl der Vereinsmitglieder ist die letzte Meldung des Vereins zur LSB-Bestandserhebung heranzuziehen. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Sportjugend hat vier Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme; sie können zusätzlich Stimmen als Delegierter eines Mitglieds wahrnehmen.

Ausgeübt wird das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder durch den Vorsitzenden des ordentlichen Mitglieds oder durch einen Vertreter, der sämtliche Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder durch Stimmkarten. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des SSB bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds. Die Amtsträger der Sportjugend müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende können gewählt werden, wenn die schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes vorliegt.
- 4) Wahlen erfolgen einzeln; eine Blockwahl oder eine Listenwahl ist nicht möglich. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn es wird von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt. Bei Wahlen ist der

Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl von keinem Bewerber im ersten Wahlgang erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 5) Bei der Besetzung von Organen, Ämtern und weiteren Positionen soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.

§ 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der Richtlinien des SSB,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Änderung und Neufassung der Satzung,
8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
9. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
10. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des SSB es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Frist für die Einberufung kann durch Beschluss des Vorstands im Dringlichkeitsfall bis auf drei Wochen verkürzt werden.

Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. § 18 findet entsprechend Anwendung.

§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB

1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- d) dem Vorsitzenden der Sportjugend.

Der SSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und SSB dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden, das Vorstandsmitglied Finanzen und der Vorsitzende der Sportjugend nur dann den Verein nach außen vertreten, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert oder während der Amtsperiode zurückgetreten ist.

2) Der Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und das Vorstandsmitglied für Finanzen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In einem ungeraden Jahr werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt; in einem geraden Jahr werden das Vorstandsmitglied für Finanzen und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.

3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dort ist das kommissarische Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu bestätigen.

5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

6) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Weg, insbesondere per Telefax und per E-Mail, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

- 8) Der hauptberufliche Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes gem. § 26 BGB

- 1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
- Beschlussfassung über die Zielsetzung des SSB,
 - Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
 - Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ,
 - Leitung und Geschäftsführung des SSB,
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplans,
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses ,
 - Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern.
- 2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende.

§ 24 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

- 1) Der SSB stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer ein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag geregelt.
- 2) Die Leitung der Geschäftsstelle des SSB, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Verwaltung des SSB werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Mitglieder. Sie setzt die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 23 gefassten Beschlüsse um. Ihr kommt die Verwaltung des SSB zu. Dazu gehören u.a. die Mitgliederverwaltung sowie die Durchführung von diversen Förderprogrammen und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- 3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Bestellungsbeschluss ist zu protokollieren.
- 4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den SSB nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsmacht regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- 5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt beim

Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbefugt.

- 6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- 7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

E. Jugendausschuss

§ 25 Sportjugend

- 1) Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des SSB zufließenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Organe der Sportjugend sind
 - a) der Vorstand der Sportjugend,
 - b) die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstands.

- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von dem Vorstand des SSB bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ausschüsse/Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen muss Mitglied des Vorstands des SSB sein. Die Ausschüsse und Kommissionen können sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 27 Wirtschaftsführung

- 1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch Beschlussfassung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSB werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben. Näheres regelt § 14.
- 3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SSB.

§ 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleiter, Betreuer, Geschäftsstellenmitarbeiter) abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Amts- und Funktionsträger sowie die Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Die Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 29 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Kassenprüfern und einen von zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen Mitglied eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Organ des SSB angehören.

- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich zusammen die gesamte Vereinskasse mit allen Barkassen, Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Bei einer ordnungsgemäßen Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- 4) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 30 Haftung des SSB und seiner Amts- und Funktionsträger

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSB abgedeckt sind.

§ 31 Datenschutz im SSB

- 1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSB oder einem vom SSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 4) Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

- 5) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

G. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung

- 1) Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des SSB an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 33 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung des Stadtsportbund Aachen e. V. wurde am 18.12.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer 2054 eingetragen.

